



Auto Service

# Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen

➔ **Technische Abnahmen**



## Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

### Vorbemerkungen

- ☞ Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.
- ☞ Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.
- ☞ Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine **bundesweit einheitliche** Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den **Betreibern und Benutzern** dieser Fahrzeuge **Hinweise für den sicheren Betrieb** zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- ☞ für **alle Fahrzeuge**, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- ☞ für Iof **Zugmaschinen**, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.
- ☞ für **gewerbsmäßige Personenbeförderungen** - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein **eigenes „Merkblatt** zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ veröffentlicht.



## Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
  - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
  - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2 Versicherungen
  - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1 Mindestalter
  - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)



## 1. Zulassungsvoraussetzungen

### 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO - neu §1 FZV)

- Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für **jedes Fahrzeug**, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, **eine Betriebserlaubnis** erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.
- Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr.1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit **An- oder Aufbauten** versehen sind, **erlischt** die **Betriebserlaubnis nicht**, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Fahrzeuge, die **wesentlich verändert** wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen **begutachtet** werden
- Die **Bestätigung**, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im **Gutachten** nach Abschnitt 5 bescheinigt.



## 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

### 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

- Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
- Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt hat.

### 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
- In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

# So nicht: Zugdeichsel bauartgeprüft ??



Auto Service







## 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§32 und § 34 StVZO)

- Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.
- Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

## 2.4 Räder und Reifen (§36 StVZO)

- Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein





## 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

- Fahrzeuge, auf denen **Personen befördert** werden, müssen mit **rutschfesten** und **sicheren Stehflächen**, Haltevorrichtungen, **Geländern** bzw. **Brüstungen** und **Ein- bzw. Ausstiegen** im Sinne der **Unfallverhütungsvorschriften** ausgerüstet sein.
- Beim Mitführen **stehender Personen** ist eine **Mindesthöhe** der **Brüstung** von **1000mm** einzuhalten.
- **Sitzbänke, Tische** und sonstige **Auf- und Einbauten** müssen mit dem Fahrzeug **fest verbunden** sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).
- **Ein- und Ausstiege** sollten möglichst **hinten** bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Beim Mitführen von **Kindern** auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete **erwachsene Person** als **Aufsicht** vorhanden sein.

# So nicht: Brüstung – Haltevorrichtung ??



Auto Service





# So nicht: Sitzplatz ??



Auto Service





# Aufstieg-Brüstung-Beplankung



Auto Service





## 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
- Einsatz von Leuchtenträger
- Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge)



## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

- Die zulässige **Höchstgeschwindigkeit** beträgt:
- **6 km/h** bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen **Personen** stehend **befördert** werden;
- **25 km/h** bei Fahrzeugen, die aufgrund **technischer Anforderungen** (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie **Fahrzeugkombinationen** bestehend aus Zugmaschine und Anhänger. (An- und Abfahrt)
- Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).



## 3.2 Versicherungen

- Für **jedes** der eingesetzten **Fahrzeuge** muss eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.





## 3.3 Zugzusammenstellung

- **Anhänger** dürfen nur hinter solchen **Zugfahrzeugen** mitgeführt werden, die hierfür **geeignet** sind. (z.B. Druckluftbremse)
- Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:
- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:



- Bauartbedingte  
Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges  
20 km/h  
25 km/h  
Bremsweg  
höchstens  
**6,5 m**  
**9,1 m**
- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;



## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

- Das **Mindestalter** für die Fahrzeugführer beträgt **18 Jahre**.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

- Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.



## Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Verein: **Narri - Narro**

mit Personenbeförderung,  
max. \_\_\_\_ Sitzplätze; max. **\_3\_** Stehplätze

### 1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart: **Anhänger**
- 1.2 Hersteller : unbekannt
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.: XX1 (event. Kennung)
- 1.4 Fabrikschild: -

### 2. Beschreibung des Aufbaus

### 3. Fahrzeugdaten

- |   |  |
|---|--|
| 3.1 Maße über alles: Länge : <b>7800</b> mm;  | Breite: <b>1800</b> mm; Höhe: <b>2900</b> mm |
| 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: <b>2200</b> kg  |  |
| 3.3 Zulässige Achslast: vorn: <b>1100</b> kg; | hinten: <b>1100</b> kg                       |
| 3.4 Zahl der Achsen: <b>2</b>                 |  |
| 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:          | <b>185/65R15</b><br><b>6.00-15</b>           |



- 3.6 Art der Betriebsbremse: ---
- 3.7 Art der Feststellbremse: ---
- 3.8 Lenkung: **Drehschemel**
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung\*):  
Bolzenkupplung  
Zuggabel, -deichsel; -rohr:  
Originalzustand **ohne ABG**

#### 4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege: ---
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung: **vorhanden**



## 5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

### 5.1 Auf An- und Abfahrten

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen  
**hinten**

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit Betriebsvorschrift)  
**25 km/h**

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden

5.2.3 Die Bremsverzögerung des Zugfahrzeuges muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 **Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.**

5.4 Ausn.genehm. von den §§ der StVZO erforderlich:

**§18, §21, §22a, §32a, §41, §43, §49a, §53, §54, §58, §59, §60**

5.5 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

-----

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig für das Jahr 2007, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

VS-Villingen, den 16.01.2007

Prüfbericht Nr.:9807027022



## Ablauf der Genehmigung

- Abnahme des Fahrzeuges und Erstellung des Gutachtens durch den TÜV nach Terminabsprache (ca. 3-4 Tage)
- Bei Anhängern sollte Zugfahrzeug zur Bremsprobe des Zuges bereitstehen
- Kostenpunkt für TÜV Abnahme bei Einzelfahrzeug ca. 50.- €
- Vorlage beim LRA Villingen und RP Freiburg (ca. 10-14 Tage )

## Was wird überprüft

- Technischer Zustand des Fahrzeuges gemäss Merkblatt –
  - insbesondere
    - Reifen
    - Aufbau
    - Bremsen
    - Zugeinrichtung
    - Brüstungen
    - Aufstiege





- **Anmerkungen – Hinweise:**

**Einsatz von Rasentraktoren, Pocketbikes o.ä.**

nicht möglich bzw.

nur bedingt möglich (keinesfalls mit Anhänger zur Personenbeförderung), da keine Angaben über Bremsverhalten und Anhängelast vorliegen

**Zugmaschinen**

Personenbeförderung nur auf zugelassenen Sitzen (nicht auf Frontlader, Ackerschiene, Motorhaube o.ä)

**Anhänger hinter lof Zugmaschinen**

max. 1 Anhänger

bei Personenbeförderung nur 2- achsig und mit Bremse

# So nicht: Zuglassener Sitz ??

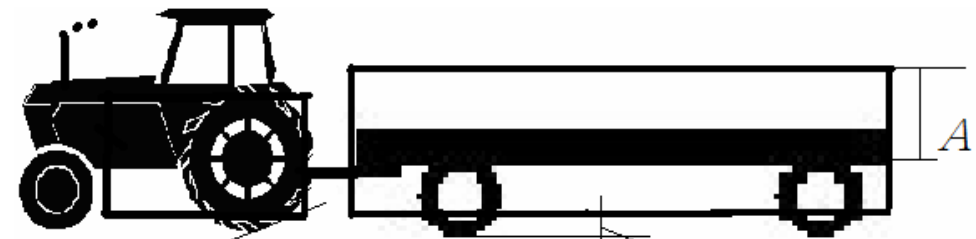


Auto Service



## Seitenbeplankung

ca. 20 cm über Fahrbahn  
wenn möglich komplett d.h. auch  
Vorderräder der Zugmaschine  
und Zwischenraum Zugfahrzeug  
– Anhänger ansonsten  
Begleitpersonen (Zugordner,  
“Wagenengel“) erforderlich



*Zwischenbereich mit  
elastischem Band oder  
Begleitpersonen*

*Maß A (Brüstung): 100 cm*

*Maß B (Bodenfreiheit): 20 cm*



# Bepankung und „Wagenengel“



Auto Service





- **Sichtfeldeinschränkung** des Fahrers durch Aufbauten (LOK, U- Boot etc.) vermeiden - ansonsten Begleitpersonal
- **Keine Personenbeförderung** auf An- und Abfahrt
- **Fahrzeugabmessungen**  
grundsätzlich StVZO (Länge:12 m - Zug 18,75m  
Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m) jedoch Ausnahme  
bis Zuglänge 22 m und Breite 3 m möglich



# So nicht: Sichtfeld des Fahrers ??



Auto Service



# So nicht: An- und Abfahrt mit Personenbeförderung



Auto Service







## Praktische Hinweise zum Wagenbau für Fasnachtsumzüge:

1. Beginnen Sie **möglichst frühzeitig** mit der Planung Ihres Wagens!
2. **Wenn möglich**, greifen Sie auf **zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW** zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.
3. **Ohne dass ein TÜV-Gutachten (Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis) notwendig wird können Sie**
  - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
  - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslast (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
  - Personen auf einem mind. 2-achsigen gebremsten Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt.
  - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
  - Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
  - Die Trittfläche muss tritt— und rutschfest sein.
  - Jede Person muss sich festhalten können



4. Wenn Ihr Fasnachtswagen auf einem **nicht zugelassenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Betriebserlaubnis neu aufgebaut** werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein **TÜV -Gutachten** erforderlich ist.

Die Erstellung des TÜV— Gutachtens kann **bereits** erfolgen, wenn der Wagen im **Rohbau** fertig ist.

Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen.

Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.

5. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV—Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.

Ihr **Ansprechpartner** ist: TÜV SÜD Auto – Service, Prüfstelle Villingen

Herr **Fritz Reichmann 0160 3602614**